

§ 5 FlugLSV 3 — Entschädigungspauschalen bei Wohnungen

Fluglärm-Außenwohnbereichsentschädigungs-Verordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Bei einem Einfamilienhaus mit Außenwohnbereich beträgt die Höhe der Entschädigung pauschal:

für ein im Isophonen-Band 1 gelegenes Grundstück: 5 000 Euro,

für ein im Isophonen-Band 2 gelegenes Grundstück: 3 700 Euro.

2. (2) Bei einem Zweifamilienhaus mit Außenwohnbereich beträgt die Höhe der Entschädigung pauschal:

für ein im Isophonen-Band 1 gelegenes Grundstück: 6 000 Euro,

für ein im Isophonen-Band 2 gelegenes Grundstück: 4 440 Euro.

2. (3) Bei einem Mehrfamilienhaus mit Außenwohnbereich erhöht sich die Entschädigung pauschal gegenüber Absatz 2 mit jeder weiteren abgeschlossenen Wohnung

für ein im Isophonen-Band 1 gelegenes Grundstück um: 2 000 Euro,

für ein im Isophonen-Band 2 gelegenes Grundstück um: 1 480 Euro.

2. (4) Bei einer Eigentumswohnung mit Außenwohnbereich beträgt die Höhe der Entschädigung pauschal:

für ein im Isophonen-Band 1 gelegenes Grundstück: 3 000 Euro,

für ein im Isophonen-Band 2 gelegenes Grundstück: 2 220 Euro.

Zitiervorschlag: § 5 FlugLSV 3

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FlugLSV%203/5>